



Hinweise zur Bewerbung

Vorschläge für Studienstipendien sind **ausschließlich durch die Hochschulen auf Vorschlag der Fachbereiche einzureichen**. Eigenbewerbungen durch die Studierenden selbst werden von der Stiftung nicht entgegengenommen.

Inhalt der Bewerbungsunterlagen

Die **Bewerbungsunterlagen sind per Online-Bewerbungsverfahren** an die Thomas Gessmann-Stiftung im Stifterverband zu richten. Den aktuellen Link zum Online-Bewerbungsverfahren erhalten die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern an der Hochschule.

Die Unterlagen zur jeweiligen Person der Studierenden umfassen:

- Motivationsschreiben
- ausführlicher tabellarischer Lebenslauf
- Abschlusszeugnisse
- Angaben zum Stand und bisherigen Verlauf des Studiums, Bezeichnung des Studienfachs, der Studien- und Fachsemesterzahl (Leistungsnachweise, ggf. Vordiplomzeugnis, Praktika etc.)
- mindestens eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers
- aussagekräftige und belegte Informationen zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen (z.B. Kopie des BAföG-Bescheides, des Einkommensteuerbescheides der Eltern etc.)
- Angaben zu den Hobbies und Freizeitaktivitäten

Für eine Verlängerung bereits laufender Stipendien sind ebenfalls die oben genannten Bewerbungsunterlagen sowie ein Zwischenbericht über den bisherigen Studienverlauf auf ca. 2-4 DIN A4-Seiten einzureichen.

Anträge auf Förderung von Auslandsaufenthalten sowie zur Förderung im Rahmen der Masterarbeit bedürfen ergänzender Ausführungen zum Vorhaben im Ausland und den damit verbundenen Kosten bzw. zur Masterarbeit. Für Beihilfen zur Anschaffung fachwissenschaftlicher Literatur bedarf es der Vorlage einer Literaturliste nebst Preisen mit einer kurzen Begründung für die Notwendigkeit dieser Anschaffung.

Bewerbungsschluss

Der Stiftungsvorstand tritt zweimal jährlich (im Januar/Februar und Juli) zur Entscheidung über die Förderanträge zusammen. Daher sollten die Anträge auf Neuaufnahme in die Förderung durch die Stiftung oder auf Verlängerung eines laufenden Stipendiums **jeweils bis zum 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres** der Stiftung vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand auch im Wege des schriftlichen Verfahrens über Förderanträge entscheiden.